

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Amtsberg über die Betreuung der Kinder und die Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindereinrichtungen

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116); zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); und dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782); hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg in seiner Sitzung am mit der Mehrheit der Stimmen folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Gemeinde Amtsberg über die Betreuung der Kinder und die Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Einrichtungen vom 23. Februar 2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsberger Anzeiger vom 15. März 2010), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Amtsberg über die Betreuung der Kinder und die Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindereinrichtungen vom 19. Dezember 2017 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsberger Anzeiger vom 20. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Elternbeitrag für Kinder im Kinderkrippenalter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt monatlich:

Kind/Betreuungszeit	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden	9 Stunden alleinerziehend	6 Stunden alleinerziehend	4,5 Stunden alleinerziehend
1. Kind	240,00 €	160,00 €	120,00 €	216,00 €	144,00 €	108,00 €
2. Kind	144,00 €	96,00	72,00 €	129,60 €	86,40 €	64,80 €
3. Kind	48,00 €	32,00 €	24,00 €	43,20 €	28,80 €	21,60 €

Wird die Abholung des Kindes innerhalb der angemeldeten Zeit regelmäßig nicht gewährleistet, muss durch die Sorgeberechtigten unverzüglich eine Ummeldung auf die nächsthöhere Betreuungstundenzahl erfolgen. Für eine Betreuungszeit über 9 Stunden hinaus wird für insgesamt 10 Betreuungstage im Monat ein Zuschlag von 6,00 €/angefangene tägliche Stunde berechnet. Darüberhinausgehende Betreuungstage bleiben zuschlagsfrei.

2. Der § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Elternbeitrag für Kinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt beträgt monatlich:

Kind/Betreuungszeit	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden	9 Stunden alleinerziehend	6 Stunden alleinerziehend	4,5 Stunden alleinerziehend
1. Kind	130,00 €	86,67 €	65,00 €	117,00 €	78,00 €	58,50 €
2. Kind	78,00 €	52,00 €	39,00 €	62,00 €	45,00 €	33,00 €
3. Kind	26,00 €	17,33 €	13,00 €	23,40 €	15,60 €	11,70 €

Wird die Abholung des Kindes innerhalb der angemeldeten Zeit regelmäßig nicht gewährleistet, muss durch die Sorgeberechtigten unverzüglich eine Ummeldung auf die nächsthöhere Betreuungsstundenzahl erfolgen. Für eine Betreuungszeit über 9 Stunden hinaus wird für insgesamt 10 Betreuungstage im Monat ein Zuschlag von 4,50 €/angefangene tägliche Stunde berechnet. Darüberhinausgehende Betreuungstage bleiben zuschlagsfrei.

3. Der § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Elternbeitrag für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 4. Schuljahr beträgt monatlich

Kind Betreuungszeit	7,5 Std	5 Std.	4 Std.	3 Std.	7,5 Std. alleinerz.	5 Std. alleinerz.	4 Std. alleinerz.	3 Std. alleinerz.
1. Kind	85,00 €	56,67 €	45,34 €	34,00 €	76,50 €	51,00 €	40,80 €	30,60 €
2. Kind	51,00 €	34,00 €	27,20 €	20,40 €	45,90 €	30,60 €	24,48 €	18,36 €
3. Kind	17,00 €	11,34 €	9,07 €	6,80 €	15,30 €	10,20 €	8,16 €	6,12 €

Wird die Abholung des Kindes innerhalb der angemeldeten Zeit regelmäßig nicht gewährleistet, muss durch die Sorgeberechtigten unverzüglich eine Ummeldung auf die nächsthöhere Betreuungsstundenzahl erfolgen.

Die Betreuungszeit von 7,5 h beinhaltet einen möglichen zeitlichen Mehraufwand in schulfreien Zeiten. Dieser kann jedoch nur geltend gemacht werden, sofern zwischen Schuljahresbeginn und dem jeweiligen Ferienbeginn/jeweiliger schulfreier Zeit durchgehend eine Betreuungszeit von 7,5 h vereinbart worden ist. bei erstmaliger Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Amtsberg gilt anstelle des Schuljahresbeginns der Tag der Bereitstellung des Betreuungsplatzes.

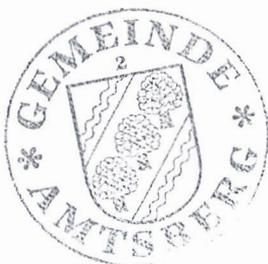
Für eine Betreuungszeit über 5 Stunden hinaus wird für insgesamt 10 Betreuungstage im Monat ein Zuschlag von 5,50 €/angefangene tägliche Stunde berechnet. Darüberhinausgehende Betreuungstage bleiben zuschlagsfrei. Diese Zuschlagsregelung gilt nicht, sofern eine Betreuungszeit von 7,5 h vereinbart worden ist.

Artikel 2 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Amtsberg, den 18. Dezember 2019


Krause
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Amtsberg über die Betreuung der Kinder und die Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindereinrichtungen wurde im „Amtsberger Amtsblatt“ am 18.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.


Krause
Bürgermeister

